Die Gräber von Erwachsenen sind mindestens 15, die von Kindern mindestens 10 Jahre zu verschonen.

Wird dadurch die nach § 34 gewährte Vorbehaltszeit überschritten, so sind für Grab und Jahr 2 Mk. bei der Beerdigung zu entrichten.

In diesem Falle kann auch die Vorbehaltszeit der übrigen mit dem letzteren gelösten Rabattengräber auf dessen Vorbehaltszeit gegen die Gebühr von 2 Mk. für Grab und Jahr verlängert werden.

§ 37. Begräbnißgebühr bei früher gelösten Rabattengräbern.

Werden früher gelöste Rabattengräber belegt oder wird in einem Doppelgrabe ein zweiter Sarg beigesetzt, so ist noch eine Begräbnißgebühr von 6 Mk. zu entrichten.

3. Erbbegräbnisse (Wandstellen).

§ 38. Lage, Vorbehaltszeit, Gebühren 2c.

An den Umfassungsmauern und den Mauern zwischen den einzelnen Abtheilungen werden Wandstellen, welche Raum für sechs Gräber bieten, mit einer Breite und Tiefe von je 5,1 Meter auf die Zeit von 100 Jahren vergeben. Für eine solche Stelle ist eine Gebühr von 900 Mk. zu entrichten. Es können zwei solche Wandstellen zugleich gelöst werden.

Auf dem südlichen Friedhofe werden Erbbegräbnisse auch außer den Wandstellen an den im Situationsplane vorgesehenen Stellen vergeben, diese Stellen müssen mindestens sechs und können bis zu zwölf Grabstellen enthalten, wobei auf die Grabstelle 4,5 qm einschließlich Zwischenraum zu rechnen sind.

Den Erben des Erwerbers steht das Recht zu, nach Ablauf der Vorbehaltszeit die Grabstelle anderweit für Zeitabschnitte von je 25 Jahren gegen Zahlung von 37,50 Mk. für eine Grabstelle auf 25 Jahre zu erwerben und darf eine Vergebung an dritte Personen Seitens des Raths erst erfolgen, wenn die Berechtigten innerhalb dreier Monate nach Ablauf der Vorbehaltszeit von ihrem Vorzugsrechte keinen Gebrauch gemacht haben.

Eine Verlängerung der Vorbehaltszeit für Wandstellen, welche für 60 Jahre erworben worden sind, hat zunächst durch Nachzahlung von 300 Mk. um 40 Jahre zu erfolgen. Erbbegräbnisse, welche unentgeltlich für Abtretung von Erbbegräbnissen auf dem alten Johannisfriedhofe überwiesen werden, werden auch ferner nur für 60 Jahre verliehen.

§ 39. Grüfte.

1) Der überlassene Raum ist in der Regel nur als freier Begräbnißplatz, auf welchem die Leiche in die Erde versenkt und mit Erde bedeckt werden, zu gebrauchen.

2) Die Anlegung von Grüften ist nur unter der Bedingung ihres dichten Verschlusses, der durch dicht schließende Steinplatten oder metallene Deckel, welche beide Luftlöcher nicht enthalten dürfen, am besten aber durch Bedeckung des ganzen Gruftgewölbes mit einer $^1/_2$ Meter hohen Erdschicht bewirkt werden kann, gestattet.

3) Grüfte dürfen nur bei Erbbegräbnissen angelegt werden, müssen übrigens sofort nach jedesmaliger Einsenkung einer Leiche in dieselben in Gemäßheit von Punkt 2 fest verwahrt werden.

4) Erfolgt die Beisetzung einer Leiche in eine bereits bestehende Gruft, so ist ebenfalls der Bestimmung unter 2 nachzugehen, insbesondere sind vorhandene Ventilationsöffnungen zu beseitigen.

5) Zur Anlegung von Grüften ist die besondere baupolizeiliche Genehmigung des Rathes einzuholen.

§ 40. Unterhaltung der Erbbegräbnisse.

Der Erwerber hat die Begräbnißstelle bei Verlust des Rechts auf dieselbe binnen 3 Monaten von erfolgter Zuschreibung an mit einer zu der Umgebung passenden, nicht über 1,50 Meter hohen eisernen Einfriedigung zu versehen, diese sowie die Mauer stets in gutem Stande, überhaupt die ganze Stelle ordentlich und rein zu erhalten und dafür zu haften, daß weder Stroh noch sonstige Abgänge auf den davor befindlichen Weg hinausgeworfen werden.

Zur Errichtung von Denkmälern oder zu sonstigen baulichen Herstellungen, namentlich auch Veränderungen an der Mauer, welche letztere in der Regel eine Höhe von 4 Meter nicht überschreiten sollen, ist zuvor die Genehmigung des Rathes nachzusuchen und im Uebrigen dessen etwaigen auf die Einfriedigung und Instandhaltung der Begräbnißstellen bezüglichen Weisungen gehörig nachzugehen.

Ein Recht auf Hinwegnahme der Denkmäler oder baulichen Herstellungen steht dem Besitzer der Begräbnißstelle nicht zu.

§ 41. Uebergang der Erbbegräbnisse auf Erben.

Der Besitzer der Begräbnißstelle bis zum Ablauf der Vorbehaltszeit wird nur durch deren vom Rathe bewirkte Zuschreibung im Erbbegräbnißbuche (§ 26) erworben und geht nach Analogie der gesetzlichen Erbfolge nur auf diejenigen Familienglieder — Voreltern, Eltern, Abkömmlinge, Geschwister und Ehegatten — des letzten Besitzers über, welche innerhalb 5 Jahren von dessen Ableben an gerechnet die Zuschreibung der Stelle gegen Legitimation und Bezahlung der Gebühren beim Rathe nachgesucht und erlangt haben, wobei der nähere Verwandte den entfernteren ausschließt, während gleich nahe Verwandte zu gleichen Theilen als Besitzer eingetragen werden.

Der Rath ist berechtigt, sechs Monate nach dem Todestage des zeitherigen Besitzers die Zuschreibung an denjenigen zu bewirken, der sich als Familienglied im obigen Sinne legitimirt, ohne Rücksicht auf andere Personen, welche etwa, wie z. B. auf Grund letztwilliger Verfügungen (§ 45), Ansprüche erheben zu kennen glauben.

§ 42. Vertretung auswärtiger Besitzer.

Außerhalb Leipzigs sich aufhaltende Besitzer einer Begräbnißstelle haben wegen aller die letztere betreffenden Angelegenheiten einen Leipziger als Bevollmächtigten zu bestellen und dem Rathe zu benennen. Sie gehen aller Rechte auf die fragliche Begräbnißstelle und deren Zubehör verlustig, wenn sie ein Jahr lang diese Verflichtung unerfüllt gelassen haben.

§ 43. Verfall von Erbbegräbnissen.

Wenn innerhalb der gegebenen Frist von 5 Jahren

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id359480586-18870000/1233